

**Ordnung  
über die Einstellung des  
Masterstudiengangs Wissenschaftsjournalismus  
an der Fakultät Kulturwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 29. Januar 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Einstellung und das Auslaufen des Masterstudiengangs Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund nach der Prüfungsordnung vom 03. Februar 2016 (AM Nr. 5/2016, S. 24 ff.), der Prüfungsordnung vom 11. August 2022 (AM Nr. 22/2022, S. 1 ff.) sowie aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch geltenden Prüfungsordnungen für den genannten Studiengang.

**§ 2  
Einstellung des Masterstudienganges**

Der Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus wird zum Ende des Sommersemesters 2026 (30. September 2026) eingestellt.

**§ 3  
Letztmalige Einschreibung, Exmatrikulation**

- (1) Einschreibungen in das erste Fachsemester des Masterstudiengangs Wissenschaftsjournalismus sind ab dem Sommersemester 2026 nicht mehr möglich.
- (2) Nach Ablauf des Sommersemesters 2028 ist eine Rückmeldung in das darauffolgende Semester nicht mehr möglich, die Studierenden des Masterstudiengangs Wissenschaftsjournalismus werden exmatrikuliert. Die Exmatrikulation erfolgt zum letzten Tag des Semesters.

#### § 4 Lehrangebot, Erbringung von Prüfungsleistungen

- (1) In den Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus vorgesehene Lehrveranstaltungen bzw. adäquate Ersatzveranstaltungen werden für den Masterstudiengang Wissenschaftsjournalismus letztmalig im Sommersemester 2028 angeboten, wobei die Lehrangebote sukzessiv auslaufen werden.
- (2) Prüfungen des Masterstudiengangs Wissenschaftsjournalismus können letztmalig im Sommersemester 2028 abgelegt werden.
- (3) Anmeldungen zur Anfertigung der Masterarbeit können letztmalig mit Ablauf des 31. März 2028 vorgenommen werden.
- (4) Über Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 entscheidet in besonderen Härtefällen im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss.

#### § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 10. Dezember 2025 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 03. Dezember 2025.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 29. Januar 2026

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer